

ZSL Nord e.V. · Boninstr. 3-7 · 24114 Kiel

Ansprechpartnerin: Janine Kolbig

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,

Familie und Senioren

Postfach 7061

24170 Kiel

Telefon: 0431 – 22 103 281

Telefax: 0176 - 24 991 394

E-Mail: info@zsl-nord.de

Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 23. Oktober 2017

Stellungnahme des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. zum Gesetzesentwurf der Landesregierung – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) (Stand 26.09.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) zum Gesetzesentwurf – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) Stellung.

Bevor wir im Einzelnen auf den Gesetzesentwurf eingehen wollen, ist es uns ein Anliegen die Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes nochmals darzulegen. Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) ist es, Menschen mit Behinderungen ausreichende Finanzmittel und entsprechende Leistungen zur Verfügung zu stellen, um die Deinstitutionalisierung und das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen. Diese Vorkehrungen sorgen dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse führen können. Die Eingliederungshilfe soll aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fördern. So heißt es in Artikel 19 unabhängige Lebensführung und der Einbeziehung in die Gemeinschaft der UN-BRK:

Seiten 1 von 5

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, [...]“

Für uns als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen ist es ein elementares Anliegen, dass dem Grundgedanken des Bundesteilhabegesetzes in der Umsetzung in Schleswig-Holstein Rechnung getragen wird. Teilhabe lässt sich unserer Auffassung nach nicht als statischen Begriff erklären, sondern ist in starkem Maße von der subjektiven Vorstellung jeder und jedes einzelnen geprägt.

Wir fordern, dass Schleswig-Holstein diese Verantwortung wahrnimmt und Menschen mit Behinderungen den Zugang zur echten und ganzheitlichen Teilhabe ermöglicht. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass die Lebensbedingungen in den Kreisen und Kreisfreien Städten einheitlich sind.

Eine zentrale und wirksame Fachaufsicht beim Land ist notwendig zur Förderung landeseinheitlicher Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards in der Eingliederungshilfe. Nur so können vergleichbare Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Ansonsten bestünde ein „Flickenteppich“ mit einer Vielzahl unterschiedlicher kommunaler Vorgehensweisen bei der Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Eingliederungshilfe.

Schließlich hält es der ZSL Nord e.V. für dringend notwendig, die Eingliederungshilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu organisieren. Diese räumt dem zuständigen Ministerium stärkere Aufsichts- und Eingriffsmöglichkeiten ein, als dies bei einer reinen Rechtsaufsicht der Fall wäre. Dies erstreckt sich auch auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Die eigenverantwortliche Ausführung durch die bestimmten Träger bleibt grundsätzlich bestehen. Bestehende Satzungsermächtigungen müssen angepasst und gegebenenfalls entzogen werden.

Des Weiteren ist es unabdingbar, dass das Land Widerspruchsausschüsse unter paritätischer Einbeziehung der Betroffenen Vereinen und Verbänden bzw. Selbsthilfeorganisationen einrichten. Es kann den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden, bei jeder Auseinandersetzung, den Rechtsweg beschreiten zu müssen. Eingliederungshilfeleistungen werden häufig sehr kurzfristig benötigt, sodass durch eine langwierige Auseinandersetzung im Wege des Widerspruchs- und gegebenenfalls Klageverfahrens für die Leistungsberechtigten eine nicht zumutbare Zwangslage entsteht.

Generell spricht sich der ZSL Nord e.V. dafür aus, im Zuge des Bundesteilhabegesetzes, die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe neu zu verorten. Denkbar wäre hierbei eine Zuständigkeitsbestimmung zugunsten der Integrationsämter gewesen, weil diese im Gegensatz zur klassischen Sozialhilfe vorrangig dem Gedanken eines Nachteilsausgleichs und weniger dem Gedanken der Fürsorge folgen. Der damit verbundene Wechsel der Verwaltungsstruktur wäre dem Gedanken nach

einer vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen nach den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention förderlich gewesen.

Aufgrund des zeitlich sehr engen Rahmens für die Bestimmung und Aufbau einer leistungsfähigen Behördenstruktur erscheint es jedoch aus pragmatischen Gründen notwendig die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen, zumal diese über langjährige Erfahrungen im Umgang mit der Thematik der Eingliederungshilfe verfügen.

Allerdings darf es hierbei kein „Weiter so“ nach althergebrachter Denkweise der Sozialhilfe und Fürsorge einschließlich des damit verbundenen Machtgefälles zwischen Behörde und Leistungsberechtigten geben. Vielmehr ist auch auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe ein Prozess des Umdenkens in Gang zu bringen, der sich nachdrücklich den Zielen und Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und damit der Forderung nach einer vollen und wirksamen Teilhabe gleichberechtigt mit anderen verpflichtet sieht.

Ferner fordern wir, dass das Personal der Träger der Eingliederungshilfe an die bevorstehende Aufgabe angepasst wird. Dies bedeutet insbesondere, dass zusätzliches Personal eingestellt werden muss, um den Menschen mit Behinderungen und der Arbeit gerecht werden zu können. Ebenso sind qualifizierende Schulungen notwendig, um das Bundesteilhabegesetz inhaltlich umzusetzen. Neben dem Inhalt ist es unerlässlich, dass das Personal der Eingliederungshilfe ein Bewusstsein für die Lebenswelt der Menschen mit Behinderungen erhält. Für uns Menschen mit Behinderung ist es elementar, dass das Personal den Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Bundesteilhabegesetz, mit dem Leitgedanken „Nicht über uns, ohne uns“ kennt und anwendet. Im Sinne des Partizipationsgedankens halten wir es für äußerst sinnvoll das Selbstbetroffene beim Träger der Eingliederungshilfe arbeiten.

Wir fordern, dass die maßgebliche Interessenvertretung sich ausschließlich aus Selbstvertretungsorganisationen zusammensetzt. Diese sind sowohl in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 paritätisch als auch in den Verhandlungen der Rahmenverträge zu berücksichtigen. Ebenso ist eine umfangreiche Barrierefreiheit in der Arbeitsgemeinschaft notwendig, damit die Partizipation von Menschen mit Behinderungen gelingen kann. Wir schätzen die Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sehr, jedoch ist es wichtig das unterschiedliche Behinderungen Teil dieser Interessenvertretung sind. Beispielhaft schlagen wir die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Behinderter Menschen, nach Vorbild der Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG), vor. Diese setzt sich dort aus verschiedenen Betroffenen Vereinen und Verbänden bzw. Selbsthilfeorganisationen zusammen.

Der ZSL Nord e.V. vermisst in den Gesetzentwurf weitere wichtige Umsetzungsthemen:

a) Budget für Arbeit

Nach Ansicht des ZSL Nord e.V. muss das Land Schleswig-Holstein zwingend von der in § 61 SGB IX-neu eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die bisherige Obergrenze für den Lohnkostenzuschuss im Budget für Arbeit von 40 % der Bezugsgröße aus § 18 Abs. 1 SGB IV nach oben zu verschieben. Dabei ist es dem ZSL Nord e.V. bewusst, dass ein völliger Verzicht auf eine Obergrenze mit der Regelungsermächtigung als § 61 SGB IX-neu nicht zu vereinbaren wäre.

Der ZSL Nord e.V. hält es für angemessen und notwendig, die Obergrenze dahingehend zu modifizieren, dass grundsätzlich ein Betrag von 100 % der monatlichen Bezugsgröße nicht überschritten werden soll. Mit dem Instrument dieser Sollvorschrift bestände die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Obergrenze nach oben abzuweichen.

Mit der bisherigen Obergrenze von 40 % der monatlichen Bezugsgröße, lässt sich der im Gesetz vorgesehene maximale Lohnzuschuss von 75 % des regelmäßig gezahlten Entgelts nur für Beschäftigungsverhältnisse im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns tatsächlich realisieren. Diese Beschränkung wird jedoch der tatsächlichen Situation und der Pluralität der Gruppe der in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätigen Personen nicht gerecht. Insbesondere Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung, die in einer solche Werkstatt beschäftigt sind, haben vor ihrer Erkrankung oftmals hoch qualifizierte und entsprechend gut dotierte berufliche Tätigkeiten ausgeübt. Um auch für diese Personengruppe einen attraktiven Lohnzuschuss generieren zu können, muss die oben beschriebene Obergrenze deutlich nach oben verschoben werden.

b) Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe wird sich künftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren. Das Nähere über das Instrument der Bedarfsermittlung wird durch Rechtsverordnung auf Landesebene bestimmt. Aus Sicht des ZSL Nord e.V. ist dabei sicherzustellen, dass alle Lebensbereiche der ICF einbezogen und bei der Überprüfung dieser auch die Leistungen der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfeträger, verpflichtend einbezogen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Instrumente zur Erfassung des Bedarfs arbeits-, medizin- und pflegelastig entwickelt werden, was dem Erfordernis der sozialen und kulturellen Teilhabe nicht gerecht wird.

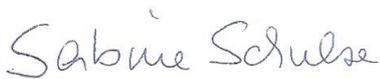
Die ICF selbst ist nach Aussagen von Experten kein Instrument der Bedarfsfeststellung. Ein einheitliches Bedarfsfeststellungsinstrument, das den individuellen Bedarf abbildet, muss noch entwickelt werden. Hierbei sind Experten auf dem Gebiet zu beteiligen. Es ist außerdem erforderlich, dass die unabhängigen Beratungsstellen im Vorfeld der Bedarfsermittlung mit einbezogen werden und das Wunsch- und Wahlrecht bei der Deckung des Bedarfs maßgeblich ist.

Ebenso fordert der ZSL Nord e.V. die Einheitlichkeit der Löhne von Persönlichen AssistentInnen. Diese Löhne müssen in ganz Schleswig-Holstein gleich und unabhängig von der finanziellen Situation der Kreise und der kreisfreien Städte sein.

Um der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein gerecht zu werden ist es erforderlich, dass sämtliche Landesgesetze entsprechend angepasst werden. Ebenso muss das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen in allen Umsetzungsprozessen in Schleswig-Holstein Berücksichtigung finden.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein für die Kreise und Kreisfreien Städten, sowie für das Land eine enorme Herausforderung darstellt. Jedoch ist dies eine große Chance für Menschen mit Behinderungen gleichwertig, anerkannt und gleichberechtigt in der Gesellschaft zu leben. Um dieser Herausforderung gerecht zu werden, sind finanzielle und personelle Ressourcen unabdingbar.

Der ZSL Nord e.V. sieht in der Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein die große Chance, den Fokus der Eingliederungshilfe konsequent auf die Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Vorstellungen und Bedarfe zu lenken. Die vielfältigen Erfahrungen der Leistungsberechtigten und Leistungserbringer sollten dabei berücksichtigt und auf Augenhöhe einbezogen werden. Daher bieten wir unsere Bereitschaft zur Mitwirkung an und legen Ihnen nahe, uns aktiv in den Umsetzungsprozess in Schleswig-Holstein einzubeziehen.



Sabine Schulze

Janine Kolbig